

Vortrag an den Ministerrat

betreffend die Änderung der Artikel 2, Artikel 8 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 2 lit. b, Artikel 16 Absatz 2 lit. a, Artikel 20, Artikel 26 Ziffer ii, Artikel 31 und Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds; Annahme

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (im Folgenden das Fondsübereinkommen), BGBl. Nr. 37/1982, in der geltenden Fassung.

Die Mitglieder des Gouverneursrats der Bank haben auf Empfehlung des Direktoriums der Bank am 23. Mai 2023 die EntschlieÙung F/BG/2023/04 zur Änderung der Art. 2, Art. 8 Abs. 5, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 2 lit. b, Art. 16 Abs. 2 lit. a, Art. 20, Art. 26 Z ii, Art. 31 und Art. 43 Abs. 1 des Fondsübereinkommens angenommen, welche eine Hebelung des Fonds-Eigenkapitals durch die Option auf Kapitalmarktzugang ermöglichen.

Durch die Option auf Kapitalmarktzugang, die in den künftigen Wiederauffüllungsperioden des Fonds, je nach aktuellen Bedingungen, flexibel genutzt werden kann, wird der bestehende Finanzierungsrahmen des Fonds erweitert. Es wird dem Fonds ermöglicht, auf dem internationalen Kapitalmarkt Mittel aufzunehmen und somit die Hebelung seines vorhandenen Eigenkapitals zu nutzen. Die aufgenommenen Mittel können einerseits direkt über ein neues Instrument, die sogenannten „moderaten konzessionellen Kredite“ (MCLs auf Englisch) an derzeit sieben empfangsberechtigte Länder weitergegeben werden, andererseits kann ein Teil der aufgenommenen Ressourcen durch das mit den MCLs erzielte Einkommen gestützt und so zu vergünstigten Fonds-Vorzugsbedingungen an alle Empfängerländer weitergegeben werden („*Quersubventionierung*“). Auf diese Weise profitieren alle Empfängerländer des Fonds von den zusätzlichen Ressourcen. Die damit einhergehende Hebelung der Beiträge der Teilnehmerstaaten sind im Einklang mit den Empfehlungen einer Expertengruppe der G20 über Maßnahmen zur Optimierung der Kapitaladäquanz von Entwicklungsorganisationen und ermöglichen es dem Fonds, seine Kapitalausstattung nun bestmöglich zu nutzen.

Die vom Gouverneursrat am 23. Mai 2023 als EntschlieÙung F/BG/2023/04 genehmigten Änderungen wurden gemäß Artikel 51 Abs. 1 des Fondsübereinkommens den Fonds-Teilnehmern durch Rundschreiben vorgelegt und treten in Kraft, sofern drei Viertel der Teilnehmer, die insgesamt über 85 vH der Gesamtstimmenzahl verfügen, die vorgeschlagenen Änderungen annehmen. Österreich möchte durch seine formelle Zustimmung zum Erreichen der für das Inkrafttreten dieser Änderungen notwendigen Mehrheit beitragen.

Es handelt sich bei den vorliegenden Änderungen des Übereinkommens um eine Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 B-VG, da die Änderungen auch gegen den Willen Österreichs in Kraft treten können. Dies bedingt eine vereinfachte Änderung des Staatsvertrages, womit eine Genehmigung durch den Nationalrat nicht erforderlich ist.

Anbei lege ich den Text der Änderung des Abkommens in der authentischen englischen und französischen Sprache sowie in deutscher Übersetzung vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Änderung der Art. 2, Art. 8 Abs. 5, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 2 lit. b, Art. 16 Abs. 2 lit. a, Art. 20, Art. 26 Z ii, Art. 31 und Art. 43 Abs. 1 des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds genehmigen, und
2. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich zu bevollmächtigen, die Annahme der Änderungen des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds durch die Republik Österreich zu erklären.

9. April 2024

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister